

BUNDESGERICHTSHOF

AnwZ (B) 75/90

BESCHLUSS

in dem Verfahren

Rechtsanwalt Peter J. [REDACTED],
H. [REDACTED] Straße [REDACTED], H. [REDACTED],

Antragsteller und
Beschwerdeführer,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

Präsidentin des Oberlandesgerichts C. [REDACTED],

Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin,

wegen Widerrufs der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen,
hat am 25. März 1991 durch den Vorsitzenden Richter Merz,
die Richter Kutzer, Dr. Schmitz und Dr. van Gelder
sowie die Rechtsanwälte Dr. Weise, Dr. von Hase und
Dr. Kieserling

nach mündlicher Verhandlung
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Antrag-
stellers gegen den Beschluß des 2. Se-
nats des Niedersächsischen Ehrengen-
gerichtshofs für Rechtsanwälte vom
30. Juli 1990 wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller hat die Kosten des
Rechtsmittels zu tragen und der An-
tragsgegnerin die ihr im Beschwerde-
verfahren entstandenen notwendigen
außergerichtlichen Auslagen zu er-
statten.

Der Geschäftswert für das Beschwerde-
verfahren wird auf 100.000 DM festge-
setzt.

- 3 -

G r ü n d e

I.

Der am [REDACTED] 1945 geborene Antragsteller ist seit dem 12. Januar 1978 als Rechtsanwalt bei dem Amtsgericht und Landgericht Hannover zugelassen. Durch Verfügung vom 19. Januar 1990 hat die Antragsgegnerin die Zulassung des Antragstellers zur Rechtsanwaltschaft gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 8 BRAO wegen Vermögensverfalls widerrufen. Hiergegen hat der Antragsteller rechtzeitig gerichtliche Entscheidung beantragt. Der Ehrengerichtshof hat diesen Antrag zurückgewiesen. Gegen diese Entscheidung richtet sich die sofortige Beschwerde des Antragstellers.

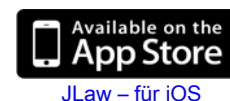
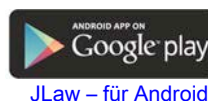
II.

Das Rechtsmittel ist zulässig (§ 42 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 BRAO), aber unbegründet. Die Voraussetzungen für den Widerruf der Zulassung des Antragstellers zur Rechtsanwaltschaft sind erfüllt.

1. Nach § 14 Abs. 2 Nr. 8 BRAO ist die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu widerrufen, wenn der Rechtsanwalt in Vermögensverfall geraten ist, es sei denn, daß dadurch die Interessen der Rechtsuchenden nicht gefährdet sind. Ein Vermögensverfall wird nach dieser Vorschrift vermutet, wenn der



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Rechtsanwalt in das vom Konkursgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 107 Abs. 2 KO, § 915 ZPO) eingetragen ist. Im übrigen liegt ein Vermögensverfall vor, wenn der Rechtsanwalt in ungeordnete, schlechte finanzielle Verhältnisse, die er in absehbarer Zeit nicht ordnen kann, geraten und außerstande ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen; Beweisanzeichen hierfür sind insbesondere die Erwirkung von Schuldtiteln und Vollstreckungsmaßnahmen gegen ihn (st.Rspr. zu § 15 Nr. 1 BRAO a.F.; vgl. Senatsbeschl. v. 23. Juli 1990 - AnwZ (B) 24/90 m.w.N.).

a) Der Antragsteller befand sich im Zeitpunkt des Erlasses der Widerrufsverfügung in Vermögensverfall.

Nach den nicht angegriffenen Feststellungen des Ehrengerichtshofs hatten zahlreiche Gläubiger Schuldtitel gegen den Antragsteller erwirkt und - größtenteils vergebliche - Zwangsvollstreckungsversuche gegen ihn unternommen. Bei Erlass der Widerrufsverfügung handelte es sich um 22 Verfahren. Später sind noch weitere 13 Verfahren bekannt geworden. Es fällt auf, daß der Antragsteller selbst geringfügige Beträge nicht freiwillig gezahlt hat, sondern es ihretwegen zur Zwangsvollstreckung hat kommen lassen. Teilweise schuldet der Antragsteller aber auch Beträge in der Größenordnung von 50.000 und 110.000 DM. Nach seinem Vorbringen sind zwar inzwischen einige Schulden getilgt. Zahlungsbelege konnte er aber nur in wenigen Fällen vorlegen. Es ist nicht ersichtlich, wie der Antragsteller in absehbarer Zeit Ordnung in seine Vermögensverhältnisse bringen will.

Daher ist auch eine Vertagung der Verhandlung nicht angezeigt.

b) Der Antragsteller hat nicht dargelegt, daß durch den Vermögensverfall die Interessen der Rechtsuchenden nicht gefährdet sind (§ 14 Abs. 2 Nr. 8 BRAO).

2. Obwohl grundsätzlich der Zeitpunkt des Erlasses der Widerrufsverfügung maßgebend ist, kann es im Verfahren über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung noch berücksichtigt werden, wenn der Grund für den Widerruf der Zulassung nachträglich zweifelsfrei weggefallen ist (BGHZ 75, 356, 357; 84, 149, 150). Dafür bestehen jedoch im vorliegenden Fall keine Anhaltspunkte.

Merz

Kutzer

Schmitz

v. Gelder

Weise

v. Hase

Kieserling